

für den Fahrdienst des DRK-Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße – West e.V

### **1. Allgemeines**

Diese Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die Fahr-und Transportleistungen des DRK-Fahrdienstes des Kreisverbandes Cottbus-Spree-Neiße West e.V.

### **2. Geltungsbereich**

Der DRK-Fahrdienst erfüllt Fahraufträge für Fahrten und Transporte, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind - § 60 Sozialgesetzbuch V ( SGB V).

### **3. Vertragsschluss**

Der DRK-Kreisverband nimmt Fahraufträge des Auftraggebers mündlich, fernmündlich, per Fax, schriftlich, per Email oder online entgegen.

Grundlage des Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Beförderungs- und Haftungsbedingungen, der Leistungsumfang sowie die Beförderungspreise.

Der Auftraggeber erkennt diese uneingeschränkt an.

### **4. Beförderungsbedingungen**

Die Auswahl und Ausstattung des Fahrzeuges ist dem DRK Fahrdienst freigestellt. Wartezeiten und Fahrtunterbrechungen, sowie Änderungen der Fahrtstrecke sind dem Fahrer nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Fahrdienstleitung erlaubt.

### **5. Fahrpreise und Zahlungsbedingungen**

Die Krankenkassen tragen die Kosten für Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind.

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung werden nur nach einer vorherigen Genehmigung getragen. Das Beschaffen dieser ärztlichen Verordnung ist Pflicht des Auftraggebers (Patienten)

Die Fahrt ist von der Krankenkasse des Auftraggebers zu genehmigen.

Der Auftraggeber (Patient) trägt die Zuzahlung von höchstens 10 Euro ( § 61 SGB V ).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält der Auftraggeber eine p r i v a t e Rechnung über die Fahrtkosten, die binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen ist .Nach Verstreichen dieser Zahlungsfrist werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

Ohne Genehmigung der Krankenfahrt durch die Krankenkasse können Fahrten nur erbracht werden wenn,

- eine Fahrt zu einer Krankenkassenleistung , die stationär erbracht werden vorliegt;
- eine Fahrt zu einer vor-oder nachstationären Behandlung im Krankenhaus erfolgen soll;

- die allgemeine Voraussetzung : Verkürzung oder Vermeidung einer voll-oder teilstationären Behandlung vorliegt;
- eine Fahrt zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in einer Vertragsarztpraxis vorliegt.

Fahrten zu ambulanten Behandlungen können ohne Krankenfahrtenverordnung erbracht werden bei Behandlung mit einem grunderkrankungsbedingten Therapieschema und die Behandlung selbst den Patienten beeinträchtigen und die Beförderung des Patienten Lebens-und Gesundheitsgefahren verhindert – wie z.B. : Fahrten zur Dialysebehandlung ,Fahrten zur Strahlentherapie ;Fahrten zur Chemotherapie.

Patienten ,die mobilitätseingeschränkt sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „ aG“ ,“Bl“ oder „ H“ oder einen Bescheid zur entsprechenden Pflegestufe vorlegen, sowie Patienten ohne einen Schwerbehindertenausweis ,die aber vergleichbar mobilitätsbeeinträchtigt sind und einer längeren ambulanten Behandlung bedürfen, können ohne die Vorlage der Verordnung der Krankenkasse befördert werden.

Hingewiesen wird darauf , dass Patienten mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „ aG“ ,“Bl“ oder“ H“ oder den entsprechenden Pflegestufen v o r der ersten Fahrt einmalig eine Genehmigung beantragen !

#### 6.Pflichten des Auftraggebers und Beförderungsausschluss

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem DRK-Fahrdienst a l l e für die Durchführung des Fahrauftrages notwendigen Daten frühzeitig und vollständig mitzuteilen (Datum , Uhrzeit, Personenzahl , Alter von Kindern , evtl .Wartezeiten).

Kommt es aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben zum Ausfall der Fahrt, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich , die Erfüllung des Fahrauftrages nicht zu stören oder zu behindern. Das heißt ,der Auftraggeber hat sich jederzeit so zu verhalten , das die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrers ,seine eigene Sicherheit und die anderer Fahrgäste sowie Dritter nicht gefährdet wird . Soweit sich der Fahrgast nicht so verhält, kann und w i r d er von der Fahrt ausgeschlossen werden .

Für alle Mitarbeiter des DRK-Fahrdienstes und Fahrgäste gilt die Anschnallpflicht sowie absolutes Rauchverbot in und an den Fahrzeugen. Essen und Trinken während der Fahrt ist nur nach vorher eingeholter Gestattung hierzu erlaubt .Vor und während der Fahrt darf der Fahrgast keinen Alkohol zu sich nehmen. Sollte wegen eines Verstoßes hiergegen eine Verunreinigung auftreten, hat der Fahrgast hierfür die Kosten zu tragen .Etwaige weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **6. Haftungsbeschränkung**

Der DRK-Fahrdienst haftet nicht für Übermittlungsfehler und Folgen von Verspätungen .Bei Fahrausfällen aller Art sorgt der DRK-Fahrdienst möglichst schnell für Ersatz.

Der DRK-Fahrdienst haftet nicht für evtl. eintretende Beschädigungen an Kleidung oder Gepäck des Fahrgastes, ebenso wenig für dessen Gepäckinhalt oder Hilfsmittel.

Der Auftraggeber (Patient , Fahrgast) erhält durch Aushang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gelegenheit ,diese inhaltlich kennenzulernen und erkennt diese vollumfänglich an.

#### **7. Streitbeilegung**

Der DRK-Fahrdienst ist nicht bereit und nicht verpflichtet , an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem DRK-Fahrdienst und den Auftraggebern/Fahrgästen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des DRK-Fahrdienstes. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Cottbus.